



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013  
(OR. en)**

**17543/13**

**MI 1147  
ENT 339  
COMPET 914  
DELACT 104**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
Nr. Komm.dok.: 15823/13 MI 973 ENT 304 COMPET 783 DELACT 77 - C(2013) 7086 final  
Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. Oktober 2013  
über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung  
von Bauprodukten auf einer Website  
- Antrag auf Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen  
einen delegierten Rechtsakt

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates übermittelt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. Oktober 2013 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **30. Januar 2014** Einwände dagegen erheben.

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 15823/13.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens und zudem in einer Sitzung am 11. Dezember 2013 geprüft. Sie ist mit einfacher Mehrheit übereingekommen, zu beantragen, dass die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände bis zum **30. April 2014** verlängert wird
  3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, dass die Frist zur Erhebung von Einwänden um drei Monate verlängert wird und dass das Europäische Parlament und die Kommission darüber zu unterrichten sind.
-